Verfahrensgang
BGH, Beschl. vom 02.03.2006 – IX ZB 192/04, IPRspr 2006-262

Rechtsgebiete
Insolvenz- und Anfechtungsrecht

Leitsatz

Das Gericht eines Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Schuldner bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat, ist auch für weitere Eröffnungsanträge zuständig, die nach der Verlegung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen des Schuldners in einen anderen Mitgliedstaat, aber vor rechtskräftiger Erledigung des Erstantrags bei ihm eingehen.

Rechtsnormen
EGV-Amsterdam **Art. 234**
EuInsVO 1346/2000 **Art. 3**
InsO **§ 3**; InsO **§ 4**; InsO **§ 6**; InsO **§ 7**; InsO **§ 21**; InsO **§ 34**
ZPO **§ 91a**; ZPO **§ 574**

Sachverhalt

Die (weitere) Beteiligte zu 2) beantragte am 18.12.2003 beim AG – Insolvenzgericht – München die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin. Die Schuldnerin, bis dahin selbstständige Architektin mit Wohnsitz und Büro in München, verlegte Anfang Februar 2004 ihren Wohnsitz nach Salzburg (Österreich). Am 4.3., 23.3. und 30.3. 2004 stellten die (weiteren) Beteiligten zu 3) bis 5) Insolvenzanträge gegen die Schuldnerin. Am 18.3.2004 bestellte das Insolvenzgericht den (weiteren) Beteiligten zu 1) zum vorläufigen Insolvenzverwalter und ordnete an, dass Verfügungen der Schuldnerin nur mit seiner Zustimmung wirksam seien. Am 29.3.2004 erklärte die Beteiligte zu 2) ihren Antrag für erledigt und beantragte, der Schuldnerin die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Das Insolvenzgericht hielt den Antrag nicht für erledigt, weil Zahlungen der Schuldnerin an die Beteiligte zu 2) nach Anordnung der vorläufigen Verwaltung und ohne die erforderliche Zustimmung des Beteiligten zu 1) erfolgt seien, und eröffnete am 8.6.2004 aufgrund der Anträge der Beteiligten zu 2) bis 5) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin.

Die Schuldnerin hatte bereits im Eröffnungsverfahren die Ansicht vertreten, das AG München sei für die nach ihrem Umzug nach Salzburg eingegangenen Anträge nicht mehr zuständig. Ihre sofortige Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluss blieb erfolglos. Mit ihrer Rechtsbeschwerde verfolgt sie weiterhin das Ziel einer Abweisung der Anträge der Beteiligten zu 2) bis 5).

Aus den Entscheidungsgründen:
(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II. Die Rechtsbeschwerde ist nach §§ 7, 6, 34 II InsO statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 574 II ZPO). Sie bleibt jedoch ohne Erfolg.

[2] Das LG hat ausgeführt: Gemäß § 3 I 1 InsO sei das AG München für das Insolvenzverfahren zuständig gewesen; denn im maßgeblichen Zeitpunkt des Eingangs des Antrags der Beteiligten zu 2) sei der allgemeine Gerichtsstand der Schuldnerin noch in München gewesen. Die Zuständigkeit des AG München folge aber auch aus Art. 3 I EuInsVO und § 3 I 2 InsO. Auch wenn die Schuldnerin, wie sie behaupte, nur noch gelegentlich in München tätig gewesen sei, sei doch ein anderer Ort ihrer selbstständigen Tätigkeit nicht vorgetragen worden. Die Erledigungserklärung der Beteiligten zu 2) ändere nichts, weil noch weitere Anträge vorgelegen hätten; überdies sei der Antrag nicht erledigt, weil die Zahlungen nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung ohne Zustimmung des Beteiligten zu 1) erfolgt seien und damit keine schuldbefreiende Wirkung gehabt hätten.

[3] Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung jedenfalls im Ergebnis stand.

[4] 1. Auf den Antrag der Beteiligten zu 2) hätte das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin allerdings nicht eröffnet werden dürfen.

[5] a) Die Beteiligte zu 2) hat ihren Antrag vor der Entscheidung über die Eröffnung für erledigt erklärt. Das ist grundsätzlich möglich (vgl. BGHZ 149, 178, 181).

[6] b) Ein für erledigt erklärter Antrag ist nicht mehr auf das Ziel der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gerichtet. Begehrt wird nur noch die Feststellung, dass der zunächst zulässige und begründete Antrag sich durch ein nachträgliches Ereignis erledigt hat. War der Antrag unzulässig oder unbegründet oder hat er sich tatsächlich nicht erledigt, muss er zurückgewiesen werden. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird von einem für erledigt erklärten Antrag jedoch nicht mehr erfasst und kann auf ihn hin nicht mehr erfolgen (BGHZ aaO 179, 181). Der für erledigt erklärte Antrag vom 18.12.2003 konnte damit nicht Grundlage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sein. Das Insolvenzgericht hätte ihn – weil die Schuldnerin sich ihm nicht angeschlossen hatte (§§ 4 InsO, 91a I ZPO i.d.F. vor Inkrafttreten des Justizmodernisierungsgesetzes vom 24.8.2004) – zurückweisen müssen, wenn tatsächlich keine Erledigung eingetreten war.

[7] 2. Das AG München war jedoch auch für diejenigen Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens örtlich zuständig, die erst nach dem Wegzug der Schuldnerin nach Salzburg eingereicht worden sind.

[8] a) Nach Art. 3 I 1 EuInsVO sind die Gerichte desjenigen Mitgliedstaats für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Verlegt der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen nach Antragstellung, aber vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, bleibt das zunächst mit der Sache befasste Gericht für die Entscheidung über die Eröffnung dieses Verfahrens zuständig (EuGH, Urt. vom 17.1.2006 – Rs C-1/04, ZIP 2006, 188; BGH, Beschl. vom 9.2.2006 – IX ZB 418/02 *(IPRspr 2006-260)*).

[9] b) Aus der Zuständigkeit des AG München für den Antrag der Beteiligten zu 2) folgt allerdings nicht zwingend seine Zuständigkeit auch für die erst nach dem Wegzug der Schuldnerin eingegangenen Insolvenzanträge. Grundsätzlich leitet jeder Insolvenzantrag ein eigenes Eröffnungsverfahren ein (*Eickmann-Kirchhof*, Heidelberger Kommentar InsO, 4. Aufl., § 13 Rz. 11, § 14 Rz. 37; vgl. auch OLG Köln, ZIP 2001, 1018, 1020). Erst die Eröffnung ‚bündelt' alle vorhandenen Anträge in einem einzigen Verfahren; mehr als ein (laufendes) Insolvenzverfahren findet nicht statt. Nach Ansicht der Rechtsbeschwerde folgt aus der grundsätzlichen Selbstständigkeit jedes Eröffnungsantrags, dass das Insolvenzgericht in jedem einzelnen Eröffnungsverfahren seine Zuständigkeit zu prüfen und ggf. zu verneinen hat. Nach einem Wohnsitzwechsel eingehende Anträge müssten danach abgewiesen oder an das für den neuen Wohnsitz zuständige Insolvenzgericht abgegeben werden, unabhängig davon, ob das Insolvenzgericht bereits mit einem zuvor eingegangenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens befasst ist. Diese Ansicht trifft nicht zu.

[10] aa) Für reine Inlandsfälle folgt die Zuständigkeit des bereits mit einem Eröffnungsantrag befassten Insolvenzgerichts für später – etwa nach einem Wohnsitzwechsel – eingehende Anträge jedenfalls aus einer entsprechenden Anwendung des § 3 II InsO.

[11] (1) Sind mehrere Gerichte für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig, schließt dasjenige Gericht, bei dem zuerst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus (§ 3 II InsO). Der Antrag eines Gläubigers bei einem von mehreren zuständigen Gerichten legt also die Zuständigkeit auch für spätere Gläubiger fest (*Eickmann-Kirchhof* aaO § 3 Rz. 18; MünchKommInsO-*Ganter*, § 3 Rz. 20; *Uhlenbruck*, InsO, 12. Aufl., § 3 Rz. 6). Die Zuständigkeit eines anderen potentiell ebenfalls zuständigen Gerichts kann danach nicht mehr begründet werden (*Henckel-Gerhardt*, Kommentar InsO, 2004, § 3 Rz. 43). Das später angegangene Gericht bleibt so lange ausgeschlossen, wie der beim Erstgericht eingegangene frühere Antrag noch nicht erledigt ist. Auf den Zeitpunkt der Eröffnung kommt es nicht an (MünchKommInsO-*Ganter* aaO).

[12] (2) Der Fall, dass nicht schon bei Eingang des ersten Antrags mehrere Gerichte für das Insolvenzverfahren zuständig sind, sondern die Zuständigkeit eines weiteren Gerichts erst aufgrund nachträglicher Veränderungen – etwa eines Wohnsitzwechsels – eintritt, ist in § 3 II InsO nicht ausdrücklich geregelt. Für ihn kann jedoch nichts anderes gelten als für den Fall einer von vornherein bestehenden Zuständigkeit mehrerer Insolvenzgerichte. Die Vorschrift des § 3 II InsO soll nicht nur sicherstellen, dass nicht mehr als ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird. Auch Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 21 InsO sollen nur von einem einzigen Insolvenzgericht angeordnet werden können. Dieses Ziel wird nur dann erreicht, wenn schon im Eröffnungsverfahren nicht mehr als ein Insolvenzgericht für derartige Maßnahmen örtlich zuständig ist.

[13] bb) Im vorliegenden Fall folgte die potentielle Zuständigkeit eines weiteren Gerichts nicht aus § 3 I InsO, sondern – weil die Schuldnerin ihren Wohnsitz in einen anderen EU-Mitgliedstaat verlegt hatte – aus Art. 3 I EuInsVO. Auch in einem solchen Fall bleibt es jedoch bei der Zuständigkeit des zuerst mit der Sache befassten Insolvenzgerichts.

[14] (1) Nach dem Urteil des EuGH vom 17.1.2006 (aaO 189) widerspricht ein Wechsel der Zuständigkeit vom zuerst befassten Gericht zu einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats dem Ziel der Verordnung. Wie sich aus der vierten Begründungserwägung der Verordnung ergibt, wollte der Gemeinschaftsgesetzgeber verhindern, dass es für die Parteien vorteilhafter ist, Vermögensgegenstände oder Rechtsstreitigkeiten von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu verlagern, um auf diese Weise eine verbesserte Rechtsstellung anzustreben. Dieses Ziel würde nicht erreicht, wenn der Schuldner dadurch, dass er in der Zeit zwischen der Einreichung des Eröffnungsantrags und dem Erlass der Entscheidung zur Eröffnung des Verfahrens den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, den Gerichtsstand und das anwendbare Recht bestimmen könnte. Ein solcher Wechsel der Zuständigkeit widerspräche außerdem dem in der zweiten und der achten Begründungserwägung der Verordnung zum Ausdruck gebrachten Ziel der Verbesserung und Wirksamkeit grenzüberschreitender Verfahren, da der Schuldner die Gläubiger zwingen würde, gegen ihn immer wieder dort vorzugehen, wo er sich gerade für kürzere oder längere Zeit niederlässt, und dadurch in der Praxis häufig eine Verlängerung des Verfahrens drohen würde.

[15] (2) Im vorliegenden Fall hat die Schuldnerin nach Eingang des (ersten) Insolvenzantrags nicht nur ihren Wohnsitz verlegt. Sie hat auch die dem ersten Antrag zugrunde liegende Forderung beglichen (oder zu begleichen versucht) und so erreicht, dass die Beteiligte zu 2) ihren Insolvenzantrag für erledigt erklärte. Mit diesem Verhalten wollte die Schuldnerin ersichtlich auch den nach ihrem Wegzug nach Salzburg beim Insolvenzgericht München eingegangenen Insolvenzanträgen die Grundlage entziehen. Das bis dahin zuständige Insolvenzgericht München, das bereits Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet hatte, sollte seine örtliche Zuständigkeit verlieren. So sollte die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin verhindert oder jedenfalls erheblich hinausgezögert werden. Auch darin lag der Versuch eines von der vierten Begründungserwägung ausdrücklich missbilligten ‚forum shopping'. Um einem solchen Verhalten entgegenzuwirken, muss die einmal begründete, gemäß Art. 3 III EuInsVO für Hauptinsolvenzverfahren ausschließliche Zuständigkeit des ersten mit der Sache befassten Gerichts auch diejenigen Anträge erfassen, die bis zur rechtskräftigen Erledigung des Erstantrags bei diesem Gericht eingegangen sind, und zwar auch und gerade dann, wenn der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen zwischenzeitlich in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hatte. Das einmal zuständige Gericht muss auch nach Erledigung des Erstantrags für zwischenzeitlich eingegangene, aber noch nicht erledigte Anträge zuständig bleiben. Nur diese Auslegung wird dem Anliegen der EuInsVO gerecht, Effizienz und Wirksamkeit grenzüberschreitender Insolvenzverfahren zu verbessern (vgl. EuGH, Urt. vom 17.1.2006 aaO 189).

[16] (3) Eine Vorlage gemäß Art. 234 EG an den EuGH ist nicht angezeigt. Eine Vorlagepflicht gemäß Art. 234 III EG besteht dann nicht, wenn das letztinstanzliche nationale Gericht in dem bei ihm schwebenden Verfahren feststellt, dass die betreffende entscheidungserhebliche gemeinschaftsrechtliche Frage bereits Gegenstand der Auslegung durch den EuGH war oder die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts offenkundig für einen vernünftigen Zweifel keinen Raum lässt (EuGH, Urt. vom 6.10.1982 – Rs 283/81 [C.I.L.F.I.T.], Slg. 1982, 3415, 3430 Rz. 16; vgl. BGHZ 109, 29, 35 (IPRspr. 1989 Nr. 195); BGH, Urt. vom 28.3.2001 – VIII ZR 72/00, WM 2001, 1264, 1265 f.; vom 24.10.2003 – V ZR 48/03, WM 2004, 693, 695; vom 10.10.2005 – II ZR 148/03, NJW 2006, 371, 373; BVerfG NJW 1988,

1456). So liegt der Fall hier. In dem zitierten Urteil vom 17.1.2006 (aaO) hat der EuGH Grundsätze zur Auslegung des Art. 3 I EuInsVO aufgestellt, die auch den vorliegenden Fall erfassen.

[17] (3) Die Anträge der Beteiligten zu 3) und zu 4) sind nach dem Umzug der Schuldnerin nach Salzburg, aber vor der Erledigungserklärung der Beteiligten zu 2) beim Insolvenzgericht München eingegangen, zu einem Zeitpunkt also, als die Zuständigkeit anderer Gerichte entsprechend Art. 3 I EuInsVO ausgeschlossen war. Sie begründeten zugleich die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts München für den erst nach der Erledigungserklärung der Beteiligten zu 2) eingegangenen Antrag der Beteiligten zu 5).

Fundstellen

nur Leitsatz
BB, 2006, 963
DB, 2006, 1428
EWiR, 2006, 397, mit Anm. *Mankowski*
LMK, 2006, 115, mit Anm. *H.-F. Müller*
MDR, 2006, 1130

LS und Gründe
DZWIR, 2006, 254, mit Anm. *Flitsch/Hinke*\x0d\x0a
Europ. Leg. Forum, 2006, I-124, II-56
EuZW, 2006, 382
InVo, 2006, 353
NZI, 2006, 364
WM, 2006, 822
WuB, 2006, mit Anm. *Kirchhof*, VI A. § 3 InsO – Nr. 2.06
ZIP, 2006, 767

Aufsatz
Smid, DZWIR, 2006, 325

Bericht
Dahl/Sternal, NZI, 2006, Beil. zu Heft 10, 54
Ganter, NZI, 2007, Beil. zu Heft 5, 4
Dahl/Sternal, NZI, 2007, Beil. zu Heft 4, 52

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2006-262

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.